

Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz zur Mitte der 16. Wahlperiode

I. Allgemeines

Nach § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz, der mit dem Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015 in Kraft getreten am 30. Juli 2015, eingeführt wurde, erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Der nachfolgende 2. Tätigkeitsbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Mitte der Wahlperiode wurde in der 15. Sitzung am 24. Januar 2019 einstimmig verabschiedet.

Stuttgart, den 24. Januar 2019

Hans-Ulrich Sckerl
Vorsitzender

II. Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz zur Mitte der 16. Wahlperiode

Berichtszeitraum: Mai 2016 bis Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Grundlagen der Berichtspflicht
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium
3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis
4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums
 - 4.1 Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz
 - 4.1.1 Islamismus
 - 4.1.2 Ausländerextremismus
 - 4.1.3 Rechts- und Linksextremismus
 - 4.1.4 Reichsbürgerbewegung
 - 4.1.5 Spionageabwehr
 - 4.1.6 Scientology-Organisation
 - 4.1.7 Allgemeine Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz
 - 4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften
 - 4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes
 - 4.2.2 Kontrolle von Maßnahmen nach § 5 a Landesverfassungsschutzgesetz

Vorbemerkung

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese Kontrolle in erster Linie dem Parlamentarischen Kontrollgremium, dessen Beratungen geheim sind. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten nach dem Landesverfassungsschutzgesetz können im Parlamentarischen Kontrollgremium geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten offengelegt werden.

Um den Verfassungsschutz effektiver kontrollieren zu können, wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015 umfangreiche Regelungen insbesondere im Landesverfassungsschutzgesetz geschaffen. Das zuvor fünfköpfige G 10-Gremium, das nur zweimal im Jahr tagte, wurde durch das Parlamentarische Kontrollgremium ersetzt, das in dieser Wahlperiode neun Mitglieder hat und gemäß § 15 b Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz mindestens einmal im Vierteljahr zusammentritt. Ferner kann nach § 15 b Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz jedes Mitglied die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

Die Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums wurden gegenüber den Befugnissen des früheren G 10-Gremiums wesentlich erweitert (siehe unten 2.).

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind nach § 15 h Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz die Grundsätze der Geheimhaltung zu beachten.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Gemäß § 15 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterliegt die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst auch die Kontrolle nach § 5 a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10 Landesverfassungsschutzgesetz sowie nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz.

Gemäß § 15 c Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterrichtet das Innenministerium das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören beispielsweise aktuelle Ereignisse, potenziell gefahrbezügliche Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten.

Nach § 15 d Landesverfassungsschutzgesetz verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über umfangreiche Akteneinsichts- und Zutrittsrechte, ferner über Befragungs- und Auskunftsrechte gegenüber Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz, den für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständigen Mitgliedern der Landesregierung und mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedern der Landesregierung. Ferner kann ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen, dass dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes gegeben wird. Darüber hinaus kann das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 15 f Landesverfassungsschutzgesetz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall Sachverständige beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Schließlich ist es gemäß § 15 g Landesverfassungsschutzgesetz Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt in solchen Fällen die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

Gemäß § 15 e Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz erstreckt sich allerdings die Verpflichtung der Landesregierung nach § 15 c und § 15 d Landesverfassungsschutzgesetz nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Die Landesregierung kann darüber hinaus nach § 15 e Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz ihre Verpflichtungen aus den beiden genannten Vorschriften nur verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist, oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen.

Im Berichtszeitraum ist die Landesregierung ihren Berichtspflichten, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann, in vollem Umfang nachgekommen. Es gab keinen Fall, in dem die Landesregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4.

3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Gemäß § 15 a Landesverfassungsschutzgesetz wählt der Landtag zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht nach § 17 a Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu.

Die Fraktionen waren übereingekommen, dass sich das Parlamentarische Kontrollgremium für die 16. Wahlperiode aus 9 Mitgliedern zusammensetzt.

In seiner 6. Sitzung am 9. Juni 2016 wählte der Landtag folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums:

für die Fraktion GRÜNE:
Jürgen Filius, Daniel Andreas Lede Abal, Hans-Ulrich Sckerl;

für die CDU-Fraktion:
Thomas Blenke, Dr. Bernhard Lasotta, Karl Zimmermann;

für die SPD-Fraktion:
Sascha Binder;

für die FDP/DVP-Fraktion:
Nico Weinmann.

Die AfD-Fraktion benannte erst am 25. Oktober 2016 Herrn Lars Patrick Berg als ordentliches Mitglied. Ihn wählte der Landtag in seiner 25. Sitzung am 26. Oktober 2016.

Gemäß §15 b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2016 aus seinen Reihen den Abgeordneten Hans-Ulrich Sckerl zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Thomas Blenke zum stellvertretenden Vorsitzenden.

In der zweiten Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 20. Juli 2016 beschloss das Gremium gemäß § 15 b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz die unveränderte Fortgeltung der in der 15. Wahlperiode verabschiedeten Geschäftsordnung.

Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt nach § 15 b Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Im Berichtszeitraum trat es zu 15 Sitzungen zusammen.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig der Innenminister, die Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums und des Landesamts für Verfassungsschutz teil, ferner je Fraktion eine Parlamentarischer Beraterin oder ein Parlamentarischer Berater sowie ein Vertreter der Landtagsverwaltung.

4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums

Da die Beratungen des Kontrollgremiums geheim sind (§ 15 h Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz) und diese Vorgabe auch für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag gilt (§ 15 j Landesverfassungsschutzgesetz), können die Beratungsgegenstände im Folgenden nur teilweise und in allgemeiner Form dargestellt werden. Grundlage der Beratungen waren die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

4.1 Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz

4.1.1 Islamismus

Gegenstand der Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist nicht die Religion des Islam und ihre Ausübung, sondern islamisch-extremistische (islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen.

Die Sammlung von Informationen über den islamistischen Terrorismus war eines der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Landesamtes für Verfassungsschutz. Das Kontrollgremium ließ sich deshalb im Berichtszeitraum eingehend über die Gefahren des Islamismus für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und das Land Baden-Württemberg im Besonderen sowie über die Erkenntnisse und Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz unterrichten.

So berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere über die Reisebewegungen von Islamisten nach Syrien oder Irak und über die hohe Anziehungskraft, die offenbar von der Propaganda des „Islamischen Staates“ und dem auf seinem Gebiet existierenden Kalifat ausging. Dem Landesamt für Verfassungsschutz lagen im Berichtszeitraum Hinweise zu rund 50 Islamisten aus Baden-Württemberg vor, die in Richtung Syrien oder Irak ausgereist waren, um dort für jihadistische Gruppen zu kämpfen oder diese zu unterstützen. Ein Teil dieser Islamisten war bei Kampfhandlungen oder Selbstmordattentaten ums Leben gekommen, ein anderer Teil war inzwischen wieder nach Baden-Württemberg zurückgekehrt. Bei einigen von ihnen gab es Hinweise, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen hatten. Darüber hinaus hatten sie sich zumeist weiter radikalisiert und waren im Umgang mit Waffen und Sprengstoff geschult worden. Ab Ende 2016 wurde jedoch eine deutlich verringerte Ausreisedynamik wahrgenommen.

Darüber hinaus wurde dem Kontrollgremium darüber berichtet, dass die Zahl der Salafisten bundes-, aber auch landesweit stetig zunimmt. Während im Juli 2016 in Baden-Württemberg noch von 600 Salafisten ausgegangen wurde, die sich in 15 Objekten und Einrichtungen betätigten, ist die Zahl zum Stichtag Juli 2018 auf 950 Salafisten angestiegen, die sich in nunmehr 20 Objekten und Einrichtungen betätigen. Durch vermehrte Hinweise – auch aufgrund der Zuwanderungssituation – im gesamten Verfassungsschutzverbund konnte das Dunkelfeld der Personen, die dem salafistischen Spektrum zuzurechnen sind, weiter aufgehellt werden. Berichtet wurde von einer hohen Zahl salafistischer Internetangebote, die in den vergangenen Jahren massiv angewachsen ist. Bei salafistischen Attentätern hat sich in der Vergangenheit immer wieder eine Selbstradikalisierung durch derartige Seiten feststellen lassen.

Weiter wurde berichtet, dass sich Islamisten verstärkt bemühten, unter dem Deckmantel der humanitären Hilfe im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen zu missionieren. Auch in Baden-Württemberg lagen Hinweise vor, wonach islamistische Organisationen und Einzelpersonen versuchten, in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Flüchtlinge für eigene Belange und Ziele anzuwerben. Die Anwerbeversuche erfolgten dabei meist durch unmittelbare Kontaktaufnahmen, Einladungen zu Moscheebesuchen oder Koranverteilungen. In diesem Zusammenhang wurden auch zahlreiche Hinweise zu Jihadisten genannt, die als Flüchtlinge getarnt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sein sollen. Der Großteil der Hinweise war jedoch sehr unspezifisch, sodass eine Verifizierung oft nicht möglich war.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus wurde insgesamt als hoch eingeschätzt. Das Kontrollgremium wurde über den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu terroristischen Anschlägen informiert, u. a. zum Angriff eines 17-Jährigen mit Messer und Axt in einem Zug bei Würzburg im Juli 2016, zum Bombenanschlag auf ein Festival in Ansbach im Juli 2016, zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 sowie zum vereitelten Anschlag auf den Karlsruher Schlossplatz im Dezember 2017.

Zu dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz hat das Gremium in der 9. Sitzung am 22. November 2017 Einsicht in die Akten des Landesamtes gemäß § 15 d Abs. 1 Nr. 1 Landesverfassungsschutzgesetz verlangt. Die Einsicht wurde in den Räumen des Landtags am 14. Dezember 2017 durchgeführt.

Eine umfassende Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus schließt auch eine gezielte Prävention ein. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist seit vielen Jahren auf den verschiedenen Ebenen der Präventionsarbeit aktiv und hat sich als Ansprechpartner etabliert.

Gegenstand der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums war darüber hinaus ein Verbotsverfahren des Bundesministers des Innern, das sich im November 2016 gegen eine jihadistisch-islamistische Vereinigung richtete. Damit wurde gegen den Missbrauch des Islam durch Personen vorgegangen, die unter dem Vorwand, sich auf diese Religion zu berufen, extremistische Ideologien propagierten und terroristische Organisationen unterstützten. Im Zuge dieses Verbotsverfahrens wurde in Baden-Württemberg die Verbotsverfügung an 61 Personen übergeben; 17 Wohnungen und eine Moschee wurden durchsucht. Dadurch sollten zum einen Informationen über finanzielle Verbindungen der verbotenen Vereinigung gewonnen werden. Zum anderen sollten u. a. von dem Verbot betroffene Kennzeichen und Symbole beschlagnahmt werden. Das Gremium hat hierzu am 24. November 2016 Akteneinsicht genommen.

4.1.2 Ausländerextremismus

Der Schwerpunkt der Berichterstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz zum Ausländerextremismus lag auf den Aktivitäten der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Dabei ging es in erster Linie um die Auswirkungen der Konflikte innerhalb der Türkei auf die Sicherheitslage in Baden-Württemberg, namentlich um Auseinandersetzungen am Rande von türkischen und kurdischen Versammlungen. Nach dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 verschärfte sich die Situation nicht nur in der Türkei, sondern auch in Deutschland. Zu weiteren Unruhen kam es im Weiteren im Zusammenhang mit der sog. Gülen-Liste (Liste mit mutmaßlichen Anhängern der Gülen-Bewegung sowie ihr nahe stehenden Einrichtungen und Organisationen) im Vorfeld des türkischen Verfassungsreferendums im März 2017. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde auch darüber informiert, dass die Sicherheitsbehörden davon ausgingen, dass mittels der Liste versucht worden war, Druck auf türkische Mitbürger auszuüben, damit sie der Abstimmung über das Verfassungsreferendum fernblieben.

Außerdem wurde darüber berichtet, dass seit Beginn der türkischen Militäroffensive „Olivenzweig“ im Januar 2018 in Afrin/Syrien eine Vielzahl von Kundgebungen durchgeführt wurde. Hierbei wurde regelmäßig gegen das Verbot verstoßen, Symbole und Bilder mit PKK-Bezug zu zeigen. Vereinzelt kam es auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten aus dem türkisch-nationalistischen Spektrum und eingesetzten Polizeikräften. In Baden-Württemberg lag der Aktionsschwerpunkt mit mehreren demonstrativen Veranstaltungen pro Woche in Stuttgart. Dort wurden auch die meisten Straftaten im Zusammenhang mit der Militäroffensive verzeichnet.

Darüber hinaus wurde ein aktuelles Verbotsverfahren des Bundesministers des Innern erörtert, das sich gegen eine nationaltürkisch geprägte rockerähnliche Gruppierung richtete, die seit 2015 mit sechs sogenannten Chapters und über 60 Mitgliedern und Unterstützern in Baden-Württemberg vertreten gewesen war. Das Verbot wurde maßgeblich darauf gestützt, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwider liefen, da von dem Verein schwerwiegende Gefährdungen für individuelle Rechtsgüter und die Allgemeinheit ausgingen. Der Verein wollte angeblich Jugendliche „von der Straße holen“, ist tatsächlich aber auch vor schwersten Straftaten nicht zurückgeschreckt.

4.1.3 Rechts- und Linksextremismus

Im Berichtszeitraum waren sowohl die allgemeinen Entwicklungen im Rechtsextremismus als auch die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen im Rechts- und Linksextremismus Gegenstand der Unterrichtung des Kontrollgremiums.

Im Bereich des Rechtsextremismus wurde insbesondere im Jahr 2016 noch vermehrt über die Agitation gegen Flüchtlinge und Asylbewerber berichtet. Denn die rechtsextremistische Szene reagierte zu dieser Zeit weiterhin intensiv auf das Flüchtlingsthema. Als Folge davon wurde auch über die steigende Zahl von Straftaten gegen Asylunterkünfte berichtet.

Außerdem wurde seit dem Jahr 2016 über ein neues Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz informiert: die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD). Sie fällt besonders mit ihren fremden- und islamfeindlichen Positionen auf. Ihre Anhänger nehmen für sich in Anspruch, angebliche lokale, regionale, nationale und europäische Identitäten oder Kulturen zu bewahren. Diese sind nach Ansicht der IBD in den letzten Jahren besonders durch die Migrationsbewegungen nach Europa und eine damit einhergehende „Islamisierung“ Europas gefährdet. Ihre Ideologie verbreitet sie durch vielfältige, häufig öffentlichkeitswirksame Aktionen und die anschließende Berichterstattung im Internet.

Ebenso im Blick des Verfassungsschutzes war die weitere Entwicklung der rechtsextremistischen Parteien „Die Rechte“ sowie „Der III. Weg“, die sich im Berichtszeitraum hauptsächlich mit Anti-Asyl-Themen befassten, vermutlich aus Gründen der damals anstehenden Bundestagswahl.

Gegenstand der Unterrichtung waren auch die Geschehnisse in Chemnitz im August 2018, als nach einem Tötungsdelikt zu Spontandemonstrationen aufgerufen wurde, an denen eine Vielzahl von Rechtsextremisten teilnahm.

Auch in der Folge dieser Geschehnisse hat sich das Gremium mit Fragen im Zusammenhang einer möglichen Beobachtung der Partei Alternative für Deutschland bzw. Untergruppen und Strömungen befasst. Dabei hat das Gremium festgestellt, dass insb. die Jugendorganisation und der nationalistische Flügel der Partei Personenverbindungen zu vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten rechtsextremen Gruppen aufweisen.

Im Bereich des Linksextremismus lag der Schwerpunkt der Unterrichtung auf den gewalttätigen Auseinandersetzungen anlässlich des G20-Gipfels im Juli 2017 in Hamburg und dem Verbot einer linksextremistischen Vereinigung durch den Bundesminister des Innern im August 2017. Das Verbot richtete sich gegen die einflussreichste Internetplattform gewaltbereiter Linksextremisten in Deutschland. Seit Jahren nutzten sie die Plattform zur Verbreitung von Beiträgen mit strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten. Auf der Plattform wurde öffentlich zur Begehung von Gewaltstraftaten gegen Polizeibeamte und politische Gegner sowie zu Sabotageaktionen gegen staatliche und private Infrastruktureinrichtungen aufgerufen. Auch im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg wurde auf „linksunten.indymedia“ für gewaltsame Aktionen und Angriffe auf Infrastruktureinrichtungen mobilisiert. Daher darf das Verbot auch als Reaktion auf das erhebliche Gewalt- und Mobilisierungspotenzial der linksextremistischen Szene, das sich u. a. beim G20-Gipfel entladen hatte, verstanden werden.

4.1.4 Reichsbürgerbewegung

Seit Ende 2016 wurde mehrfach ausführlich über die Aktivitäten der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ berichtet. Die „Reichsbürger“ sind – bei aller Heterogenität dieses Milieus – vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland verneinen und den demokratisch gewählten Repräsentanten ihre Legitimation absprechen. Auffallend sind das große Personenpotenzial einerseits sowie die besondere Affinität der Szene zu Schusswaffen andererseits. Ebenso hat das Landesamt für Verfassungsschutz eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber behördlichen Vertretern festgestellt.

4.1.5 Spionageabwehr

Das Kontrollgremium wurde mehrfach ausführlich über Spionagetätigkeiten einzelner ausländischer Dienste unterrichtet. In dem Zusammenhang befasste sich das Kontrollgremium auch mit den von Cyberangriffen ausgehenden Bedrohungen. Das Landesamt für Verfassungsschutz informierte über aktuelle Erkenntnisse zu Angriffsmethoden, Zielen und Urhebern von Angriffen. Deutlich wurde, dass insbesondere die Gefährdung der sicherheitskritischen Infrastruktur besorgniserregend ist. Denn im Fokus ausländischer Nachrichtendienste standen auch weiterhin die Technologie und das Know-how einer Vielzahl von wirtschaftsstarken und innovativen Unternehmen in Baden-Württemberg. Ziel von Cyberangriffen waren insbesondere der Fahrzeugbau, die Luft- und Raumfahrttechnik sowie die Energiebranche.

Häufig wiesen Fallanalysen Bezüge zu bereits in der Vergangenheit bearbeiteten Sachverhalten auf oder standen in engem Zusammenhang mit erkannten oder mutmaßlichen Cyberangriffen auf Stellen in überregionalen Einrichtungen, anderen Bundesländern oder in Deutschland. Darüber hinaus waren sie oftmals Teil internationaler Angriffsinfrastrukturen. Das Landesamt für Verfassungsschutz stand daher in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, anderen Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie in besonders gelagerten Fällen auch mit der Polizei (Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Bundeskriminalamt).

4.1.6 Scientology-Organisation

Die Scientology-Organisation ist eine verfassungsfeindliche Organisation, die in Baden-Württemberg vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Sie strebt ein totalitäres System an, in dem elementare Grundrechte wie die Menschenwürde, die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip massiv eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt wären. Folglich ist ihr Programm mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Auch wenn die Organisation ihre selbst gesetzten Ziele bislang nicht erreichen konnte und immer weniger Mitglieder verzeichnet, war sie weiterhin unvermindert aktiv. In Baden-Württemberg konnte sie immer noch erhebliche Finanzmittel bei ihren Mitgliedern eintreiben.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde auch darüber informiert, dass die Scientology-Organisation in Baden-Württemberg einen ihrer Aktionsschwerpunkte in Deutschland und das bundesweit dichteste Netzwerk von Niederlassungen hat. Auch über die Absicht der Organisation in Stuttgart, eine neue Repräsentanz zu eröffnen und zum größten SO-Zentrum in Deutschland („Ideale Org“) auszubauen, wurde das Kontrollgremium frühzeitig informiert. Das Gebäude in der Heilbronner Straße wies nach Eröffnung im September 2018 eine Nutzfläche von ca. 6.000 Quadratmetern auf.

4.1.7 Das Landesamt für Verfassungsschutz und seine Tätigkeit

Neben der Unterrichtung zu einzelnen Vorgängen lässt sich das Parlamentarische Kontrollgremium auch über den Aufbau, die Struktur und die Praxis der Aufgabewahrnehmung des Landesamts für Verfassungsschutz unterrichten und kontrolliert es darin. So hat sich das Gremium etwa im Januar 2017 im Landesamt die Praxis einer G10-Maßnahme vorführen lassen.

In der Folge der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes im Dezember 2017 hat es die Anwendung der neuen Datenübermittlungsvorschriften nach § 10 Landesverfassungsschutzgesetz thematisiert. Auch mangels einer Möglichkeit der öffentlichen Evaluation wird sich das Gremium nach einem etwas längeren praktischen Anwendungszeitraum erneut mit den neu geschaffenen Befugnissen und ihrer praktischen Anwendung durch das Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigen.

Im Oktober 2017 hat das Gremium das Referat zur nachrichtendienstlichen Internetanalyse Islamismus (NIA) besichtigt.

4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Nach den Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) unterrichtet das Innenministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Maßnahmen der Post- und Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz (§ 2 Abs. 1 AG G10). Im Berichtszeitraum ließ sich das Kontrollgremium elfmal detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen informieren.

4.2.2 Kontrolle von Maßnahmen nach § 5 a Landesverfassungsschutzgesetz

Nach den Vorgaben des Landesverfassungsschutzgesetzes (§ 15 c Abs. 2 Landesverfassungsschutzgesetz) unterrichtet das Innenministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftsersuchen und Maßnahmen der Finanzermittlungen nach § 5 a Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz. Im Berichtszeitraum wurde das Parlamentarische Kontrollgremium fünfmal über die betreffenden Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz informiert.